

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 2

Berlin, den 20. Februar

2013

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
EKD-Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013		22
Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 14. Dezember 2012		32
Förderrichtlinie zu landeskirchlichen Beihilfen aus dem Fonds zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude („Klimaschutzfonds“) vom 6. November 2012		35
II. Bekanntmachungen		
5. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (5. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag) vom 13. November 2012		38
2. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (2. Entgeltanpassungs-TV-EKBO) vom 13. November 2012		39
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Braunsberg, Linow, Schwanow, Zechow und Zühlen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin		46
Urkunde über die Vereinigung der Melanchthon-Kirchengemeinde, der St.-Simeon-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte		47
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		48
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen		49
Ausschreibung von Kirchenmusikstellen		51
Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		51
Ausschreibung der Stelle einer Religionslehrkraft mit den Aufgaben einer Fachseminarleitung		52
Ausschreibung einer Prüferstelle beim Rechnungshof		52
Stellenangebot für eine Friedhofsverwalterstelle		53
IV. Personalnachrichten		

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

EKD-Datenschutzgesetz

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013

Inhaltsübersicht

§ 1	Zweck und Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 2a	Datenvermeidung und Datensparsamkeit
§ 3	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
§ 3a	Einwilligung der Betroffenen
§ 4	Datenerhebung
§ 5	Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung
§ 6	Datengeheimnis
§ 7	Unabdingbare Rechte der betroffenen Person
§ 7a	Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
§ 7b	Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien
§ 8	Schadensersatz durch kirchliche Stellen
§ 9	Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit
§ 9a	Datenschutzaudit
§ 10	Einrichtung automatisierter Abrufverfahren
§ 11	Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personen- bezogenen Daten im Auftrag
§ 12	Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen
§ 13	Datenübermittlung an sonstige Stellen
§ 14	Durchführung des Datenschutzes
§ 15	Auskunft an die betroffene Person
§ 15a	Benachrichtigung
§ 16	Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten; Widerspruchsrecht
§ 17	Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz
§ 18	Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz
§ 18a	Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 18b	Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 19	Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz
§ 20	Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz
§ 21	Meldepflicht
§ 21a	Inhalt der Meldepflicht
§ 22	Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz
§ 23	Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen
§ 24	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen
§ 25	Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen
§ 26	Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien
§ 27	Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die ihnen zugeordneten kirchlichen und diakonischen Werke und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform und rechtsfähige evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse haben sicherzustellen, dass auch in den ihnen organisatorisch zugeordneten Werken und Einrichtungen dieses Kirchengesetz sowie Ausführungsbestimmungen und seine ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anwendung finden. Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nichtautomatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhaltes personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(6) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende Stelle oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

(13) Beschäftigte sind:

1. in einem Pfarrdienst- oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
3. zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte,
4. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
5. Beschäftigte in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen,
6. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, oder in vergleichbaren Diensten, Beschäftigte,

7. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,

8. Bewerbende für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(14) Sicherheit beim Einsatz von Informationstechnik (IT-Sicherheit) umfasst den Schutz der mit Informationstechnik erhobenen und verarbeiteten Daten insbesondere vor unberechtigtem Zugriff, vor unerlaubten Änderungen und vor der Gefahr des Verlustes, um deren Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten.

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder

2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.
- (3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.
- (4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
 2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3 a Abs. 3 eingewilligt hat,
 3. dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,
 4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
 5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes ernsthaft gefährdet würde,
 6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
 7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
 7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
 8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

(3) Personenbezogene Daten über die Ausübung eines Rechts der betroffenen Person, das sich aus diesem Kirchengesetz oder aus einer anderen kirchlichen Vorschrift über den Datenschutz ergibt, dürfen nur zur Erfüllung der sich aus der Ausübung des Rechts ergebenden Pflicht der verantwortlichen Stelle verwendet werden.

§ 7a

Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher und besonders gefährdeter nicht öffentlich zugänglicher Bereiche innerhalb und außerhalb von Dienstgebäuden mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist nur zulässig, soweit sie in Ausübung des Hausrechts der kirchlichen Stelle

1. zum Schutz von Personen und Sachen oder
2. zur Überwachung von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur gespeichert werden (Videoaufzeichnung), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass mit einer Verletzung der Rechtsgüter nach Absatz 1 künftighin zu rechnen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Eine weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ist zulässig für den Zweck, für den sie erhoben wurden. Für einen anderen Zweck ist sie nur zulässig, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist.

(3) Videobeobachtung und Videoaufzeichnung sowie die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen für die Betroffenen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu benachrichtigen. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden

1. solange das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Benachrichtigung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Aufzeichnungen einschließlich Kopien und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach einer Woche zu löschen oder zu vernichten, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr zwingend erforderlich sind. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) § 9 Abs. 1 findet Anwendung. Wird Videoüberwachung eingesetzt, sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten bei der Verarbeitung unverfälscht, vollständig und widerspruchsfrei bleiben (Integrität),
3. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. die durch Videoüberwachung erhobenen Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche durch Videoüberwachung erhobenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit).

(7) Die datenverarbeitende Stelle legt in einer laufend auf dem neuesten Stand zu haltenden Dokumentation fest:

1. den Namen und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. den Zweck der Videoüberwachung,
3. die Rechtsgrundlage der Videoüberwachung,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. den Personenkreis, der Zugang zu den durch Videoüberwachung erhobenen Daten erhält,
6. die Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den mit der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen,
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Absatz 6,
8. die Art der Geräte, ihren Standort und den räumlichen Überwachungsbereich,
9. die Art der Überwachung,
10. die Dauer der Überwachung.

Die datenverarbeitende Stelle kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Videoüberwachungen in einer Dokumentation zusammenfassen. Die Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten führen die Dokumentation und halten sie zur Einsicht bereit. Die Dokumentationen können bei der kirchlichen Stelle von jeder Person eingesehen werden; für die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 und 8 gilt dies nur, soweit die Sicherheit der Videoüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

(8) Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.

(9) Beim Einsatz von Videokamera-Attrappen finden die Absätze 1, 3 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 7b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereithält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für die betroffene Person eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Ver-

pflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 130 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 130 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die Verjährungsfristen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen, IT-Sicherheit

(1) Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Jede kirchliche Stelle ist verpflichtet, IT-Sicherheit zu gewährleisten. Das Nähere regelt der Rat der EKD durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 9a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren sind die jeweils zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 sowie die Betriebsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 22 unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle darf die Daten nur innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erheben, verarbeiten oder nutzen. Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in Staaten außerhalb der Europäischen Union zulassen, wenn diese ein dem EKD-Datenschutzgesetz angemessenes gesetzliches oder vertraglich vereinbartes Datenschutzniveau nachgewiesen haben.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 Abs. 1 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ihre Kontrolle durch den Auftragnehmer,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftragsgebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,

8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnis, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(4) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(5) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann bestimmen, dass vor der Beauftragung die Genehmigung einer kirchlichen Stelle einzuholen ist oder Muster-Vereinbarungen zu verwenden sind. Bei der Beauftragung anderer kirchlicher Stellen kann in den Rechtsvorschriften von Absatz 3 Satz 2 Nr. 3, 5, 7 und 9 und Satz 4 abgesehen werden.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(8) Die datenempfangenden Stellen nach Absatz 6 und 7 dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf hinzuweisen.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15a

Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten;
Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,

2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden oder

3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(2) Niemand darf wegen der Mitteilung von Tatsachen, die geeignet sind, den Verdacht aufkommen zu lassen, das kirchliche Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift über den Datenschutz sei verletzt worden, gemäßregelt oder benachteiligt werden. Mitarbeitende der kirchlichen Stellen müssen für Mitteilungen an die Beauftragten für den Datenschutz nicht den Dienstweg einhalten.

§ 18

Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen je für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz, soweit die Wahrnehmung nicht nach § 18b Abs. 1 übertragen worden ist.

(2) Die Amtszeit soll mindestens vier, höchstens acht Jahre betragen und setzt sich bis zum Amtseintritt der Nachfolge fort. Die erneute Bestellung ist zulässig. Die Tätigkeit ist hauptamtlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind nur zulässig, soweit dadurch das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet wird und die Voraussetzungen der §§ 46 bis 48 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD erfüllt sind.

(3) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Dienst besitzen. Sie müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung zu verpflichten.

(4) Die Beauftragten für den Datenschutz stehen einer eigenen Behörde vor und sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Die Ausübung des Amtes geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihres Amtes als Beauftragte für den Datenschutz weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(5) Eine Kündigung von Beauftragten für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis ist während der Amtszeit nur zulässig, soweit Tatsachen vorliegen, die zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dies gilt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung des Amtes entsprechend.

(6) Beauftragte für den Datenschutz im Kirchenbeamtenverhältnis können innerhalb der Amtszeit nur entlassen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 76, 77, 79 oder § 80 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vorliegen oder ein Disziplinargericht auf Entfernung aus dem Dienst erkennt.

(7) Den Beauftragten für den Datenschutz wird die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen. Die Besetzungen der Personalstellen erfolgen im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz. Die Mitarbeitenden unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Beauftragten für den Datenschutz und können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Datenschutz versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden.

(8) Die Beauftragten für den Datenschutz treffen die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für sich und ihre Mitarbeitenden in eigener Verantwortung. Die Beauftragten für den Datenschutz gelten als oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz bestellen aus dem Kreis ihrer Mitarbeitenden Vertreter oder Vertreterinnen. Dies können daneben auch Beauftragte für den Datenschutz anderer Gliedkirchen oder der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(10) Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz und ihre Mitarbeitenden dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergesetzlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 18a

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestellt für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung sowie für die gesamt-kirchlichen Werke und Einrichtungen eine oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 18b

Beauftragte für den Datenschutz der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Die Gliedkirchen der EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestellen einzeln oder gemeinschaftlich Beauftragte für den Datenschutz, soweit deren Aufgaben nicht dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen werden.

(2) Die Gliedkirchen der EKD können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, abzugeben.

(5) Die Beauftragten für den Datenschutz berichten mindestens alle zwei Jahre den kirchenleitenden Organen über ihre Tätigkeit.

(6) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(7) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(8) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
 2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
 3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
 4. personenbezogene Daten in Personalakten,
- wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(9) Die Beauftragten für den Datenschutz teilen das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(10) Die Beauftragten für den Datenschutz arbeiten zusammen. Sie haben die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des kirchlichen Datenschutzrechtes sicherzustellen. Sie sollen mit den staatlichen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20 Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21 Meldepflicht

(1) Verfahren automatisierter Verarbeitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme von den kirchlichen Stellen dem oder der nach § 18 Abs. 1 Beauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe von § 21a zu melden.

(2) Die Meldepflicht entfällt, wenn die kirchliche Stelle eine oder einen nach § 22 Abs. 1 Beauftragten bestellt hat oder bei ihr in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

(3) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 11) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten einschließlich ihrer Fähigkeiten, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit der betroffenen Person erforderlich ist.

(4) Zuständig für die Vorabkontrolle sind die nach § 22 Abs. 1 Beauftragten. Diese haben sich in Zweifelsfällen an die nach § 18 Beauftragten für den Datenschutz zu wenden.

§ 21a Inhalt der Meldepflicht

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle sowie Namen der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
2. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
6. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
7. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 21 Abs. 1 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

§ 22 Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sind örtlich Beauftragte für den Datenschutz schriftlich zu bestellen, wenn in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie können Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen nehmen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Gleiches gilt für den Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Bestellung.

(5) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle den Beauftragten nach Absatz 1 die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen entsprechend dem Aufgabenbereich zu ermöglichen und die erforderlichen Kosten zu tragen. Die dazu notwendige Freistellung hat ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubes zu erfolgen. Im Konfliktfall können die Beauftragten für den Datenschutz vermittelnd hinzugezogen werden.

(6) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(7) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(8) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem oder der Beauftragten für den Datenschutz nach § 18 Abs. 1 und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

(9) Soweit bei kirchlichen Stellen keine Rechtsverpflichtung für die Bestellung von Personen als Betriebsbeauftragte oder als örtlich Beauftragte besteht, hat die Leitung die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 6 in anderer Weise sicherzustellen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorseht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine

medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im Übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,
- es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt

werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen, Rechtsweg

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz und ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, soweit sie dem Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht widersprechen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung anzuhören.

(4) In Streitigkeiten aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verhindern (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Eine Maßnahme nach Satz 2 Nr. 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

*

Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung)

Vom 14. Dezember 2012

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70) im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Finanzverordnung erlassen:

I. Grundsätze der Verteilung der Einnahmen

§ 1

Anteilsrahmen

(1) Die Höhe der Finanzanteile, nämlich der Anteile für Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Pfarrer, Gemeindepädagogen, Gemeindeglieder, Katecheten im Gemeindedienst, Diakone und andere Mitarbeiter im diakonischen, sozialen und pädagogischen Dienst, für Kirchenmusiker sowie Haus- und Kirchwarte (Personalkostenanteile), der Sachaufgaben sowie der Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise richtet sich nach einem auf der Gemeindegliederzahl beruhenden Schlüssel.

(2) Der Finanzanteil für die Kirchengemeinden und -kreise berechnet sich zu 25 % entsprechend der Gemeindegliederzahl. Bei der Bemessung der weiteren 75 % findet ein Solidarausgleich zwischen Stadt und Land sowie in Abhängigkeit zum Anteil der Mitglieder der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (evangelischen Christen) an der Gesamtbevölkerung statt. Dabei können besondere Aufgaben einzelner Kirchengemeinden berücksichtigt werden.

(3) Die 75 % des Finanzanteiles nach Absatz 2 Satz 2 werden nach folgenden Grundsätzen verteilt:

Je ein Finanzanteil wird gewährt für

1. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen
an der Gesamtbevölkerung – für je 800 Gemeindeglieder,
2. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen
an der Gesamtbevölkerung – für je 725 Gemeindeglieder,
3. Kirchenkreise in den Sprengeln Görlitz und Potsdam – für je 500 bis 700 Gemeindeglieder in Abhängigkeit zum Vorhandensein von städtischen Zentren bzw. einer ländlichen Prägung,
4. Anstaltsgemeinden und Reformierter Kirchenkreis – für je 500 Gemeindeglieder.

Die Zuordnung der Kirchenkreise im Einzelnen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Verordnung ist.

(4) Die Zuordnung wird alle 5 Jahre überprüft.

§ 2 Zuordnung der Finanzanteile

(1) Die Höhe und Zuordnung der Finanzanteile in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden regelt die Kreissynode durch eine Finanzsatzung, die der Genehmigung des Konsistoriums bedarf. Dabei können für Personalausgaben im Sprengel Berlin höchstens 75 % und in den Sprengeln Görlitz und Potsdam bis zu 80 % der Finanzanteile vorgesehen werden. Die Kirchengemeinde oder der Pfarrsprengel erhält entsprechend der Gemeindegliederzahl 75 % des sich ergebenden Betrages. Für kreiskirchliche und übergemeindliche Planstellen sowie für Vertretungskosten und zum zwischengemeindlichen Ausgleich behält der Kirchenkreis 25 % der Personalkostenanteile.

(2) Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, hinsichtlich der Baulast Vorsorge zu treffen, indem die Kreissynode einen entsprechenden Finanzanteil für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung festlegt. Die Kirchenkreise geben mindestens 50 % der Anteile für Bau und Bauausgaben nach einem auf die Baulast bezogenen Maßstab oder entsprechend der Gemeindegliederzahl an die Kirchengemeinden weiter. Näheres wird in der Finanzsatzung geregelt. Den verbleibenden Betrag verwendet der Kirchenkreis für Bauaufgaben und zur baulichen Unterhaltung, insbesondere zur Vorsorge hinsichtlich der bestehenden Baulast.

(3) Darüber hinaus legt die Kreissynode einen entsprechenden Finanzanteil für Sachausgaben fest. Die Kirchenkreise geben mindestens 60 % der Anteile für Sachausgaben an die Kirchengemeinden weiter. Die Festlegung eines geringeren Anteils bedarf der Zustimmung der Gemeindegemeinderäte. Den verbleibenden Betrag verwendet der Kirchenkreis für übergemeindliche Aktivitäten und Projekte sowie für den zwischengemeindlichen Ausgleich und seinen eigenen Bereich.

§ 3 Finanzausgleich

(1) Die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus dem Allgemeinen Vermögen (Kirchenvermögen und Pfarrvermögen), die für den Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen für Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages in Anspruch genommen werden, werden alle fünf Jahre vom Konsistorium überprüft.

(2) Bei der Bemessung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchengemeinden soll bei der Zuweisung einer Dienstwohnung der zuweisenden Kirchengemeinde für die damit verbundene Baulast ein Ausgleich gewährt werden. Der gewährte Betrag ist für den Unterhalt und die Sicherung der Pfarrdienstwohnung zu verwenden.

§ 4 Anzurechnende Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Folgende Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise unterliegen dem Finanzausgleich:

1. Pachten (abzüglich der Fixkosten, nämlich Beiträge zu Boden- und Wasserverbänden, Grundsteuern, Gebühren für Straßenreinigung und Niederschlagswasser sowie Kostenbeiträge des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes für die Grundstücksverwaltung),
2. Mieten (abzüglich pro Wohn- bzw. Gewerbeeinheit oder Gebäude Kosten der laufenden Instandhaltung, Verwaltungskosten, Aufwendungen für die Bedienung von Darlehen, Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage),
3. pauschalisierte Zinserträge des Allgemeinen Vermögens in Höhe von 2,0 % (ehemals Allgemeines Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen, Einmalentschädigungen aus Erbbaurechtsverträgen, Erbschaften ohne Zweckbestimmung),

4. wiederkehrende Zahlungen von Vertragspartnern der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie
5. sonstige Erträge, insbesondere einmalige und wiederkehrende Entgelte aus Gestattungsverträgen für Solar- und Windenergie sowie Mobilfunkanlagen, ausgenommen einmalige Entgelte für die Bestellung von Leitungsrechten.

§ 5 Finanzausgleich innerhalb eines Kirchenkreises

(1) Dem Finanzausgleich innerhalb eines Kirchenkreises unterliegen die tatsächlichen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises jeweils bis zu einer Höhe von 50.000,00 € zu 30 % und ein diese Summe übersteigender Betrag zu 60 %. Sie sind in den Finanzausgleich des Kirchenkreises einzubeziehen.

(2) Die Kreissynode kann von den vorstehenden Bestimmungen zugunsten der Kirchengemeinden in der Finanzsatzung abweichende Regelungen treffen, sofern der Finanzbedarf des Kirchenkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen gedeckt ist.

§ 6 Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen

(1) Der Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen mit einem Gesamtvolumen von bis zu 1.100.000 € geht von den eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises gemäß § 4 aus.

(2) Das Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 wird um einen Teilbetrag in Höhe von 36.000 € jährlich für die in Absatz 3 b) genannten Anstalts- und Personalgemeinden sowie Kirchengemeinden mit besonderer Aufgabenstellung verringert. Bemessungsgrundlage für die Verteilung sind die Gemeindeglieder- und Einwohnerzahlen des Kirchenkreises jeweils zu 40 % sowie die Anzahl der Kirchengebäude des Kirchenkreises zu 20 %.

(3) Folgende jährliche feste Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen werden bis zur Überprüfung nach § 3 Abs. 1 festgesetzt:

- a) Einzählende Kirchenkreise:
An Oder und Spree 14.460 €, Barnim 216.130 €, Falkensee 26.600 €, Fürstenwalde-Strausberg 800 €, Lichtenberg-Oberspree 48.390 €, Nauen-Rathenow 5.100 €, Neukölln 249.540 €, Berlin Nord-Ost 76.050 €, Potsdam 37.520 €, Spandau 88.180 €, Teltow-Zehlendorf 3.510 €, Uckermark 48.010 € und Zossen-Fläming 203.620 €.
- b) Empfangende Körperschaften:
Berlin-Charlottenburg 87.190 €, Cottbus 77.250 €, Havelberg-Pritzwalk 11.440 €, Hoyerswerda 42.290 €, Kyritz-Wusterhausen 6.730 €, Mittelmark-Brandenburg 19.410 €, Niederlausitz 97.900 €, Niederschlesische Oberlausitz 75.040 €, Oberes Havelland 12.210 €, Oderbruch 12.810 €, Perleberg-Wittenberge 30.980 €, Reinickendorf 20.870 €, Berlin-Schöneberg 77.850 €, Senftenberg-Spremberg 40.440 €, Berlin Stadtmitte 118.640 €, Steglitz 68.440 €, Tempelhof 99.520 €, Wilmersdorf 80.800 €, Wittstock-Ruppin 2.100 € und die Anstalts- und Personalgemeinden Berliner Domgemeinde 3.700 €, Hoffbauer-Stiftung 300 €, Lazarus 900 €, Lobetal 2.500 € und Diakonissenhaus Teltow 600 € sowie die Kirchengemeinden mit besonderer Aufgabenstellung für folgende Kirchen: Dom Brandenburg 4.000 €, Dom Fürstenwalde 4.000 €, Gertraud-Marien-Kirche Frankfurt/Oder 4.000 €, Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche 4.000 €, Oberkirche St. Nikolai/Cottbus 4.000 €, St. Marien-Kirche Berlin 4.000 €, Peterskirche Görlitz 4.000 €.

§ 7

Anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Nicht anzurechnen sind insbesondere:

1. Einnahmen aus dem Gemeindegeld,
2. zweckbezogene Einnahmen und freiwillige Gaben einschließlich ihrer Erträge,
3. Erträge aus sonstigem Zweckvermögen, Sonder- und Treuhandvermögen,
4. Zinserträge der Rücklagen und
5. Zinserträge des Kassenbestandes, die den Rechtsträgern zuzuordnen sind.

(2) Freiwillige Gaben sind Zuwendungen, die ohne Rechtsverpflichtung geleistet werden und bei denen ein Verwendungszweck durch die Gebenden (Einzelgaben, Einzelspenden, Opfer) oder durch den Sammelzweck (Kollekten, Sammlungen, Sammelopfer) bestimmt ist.

§ 8

Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleiben

(1) Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach §§ 6 und 7 verbleibenden Einnahmen einschließlich der Mittel aus dem Finanzausgleich werden bei Kirchenkreisen, die über keinen genehmigten Stellenplan nach § 8 Finanzgesetz verfügen, zur Finanzierung der Ist-Personalkosten der jeweiligen Körperschaften herangezogen.

(2) Mindestens 15 % der im Kirchenkreis nach dem Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleibenden Mittel werden der Substanzerhaltungsrücklage im Kirchenkreis zugeführt. Mit der Substanzerhaltungsrücklage des Kirchenkreises wird die Bauunterhaltung von Gebäuden von Kirchengemeinden und des Kirchenkreises unterstützt.

(3) Das Konsistorium kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss abweichende Regelungen treffen. Personalkostenverpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn ihre Erfüllung nach Maßgabe des § 10 Finanzgesetz abgesichert ist.

§ 9

Verwendung nicht ausgegebener Finanzanteile

(1) Nicht ausgegebene Personalkostenanteile werden den Personalkostenrücklagen zugeführt. Für den Fall, dass die Rücklagen, die nach § 10 Abs. 2 Finanzgesetz geforderte Höhe erreicht haben und die Mittel nicht als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt werden, können diese für Sachkosten oder für Bauausgaben und Bauunterhaltung verwendet werden.

(2) Nicht ausgegebene Sachmittel können, soweit sie nicht zur Deckung der Ist-Personalkosten erforderlich sind oder als Überschuss zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt oder zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden, für Bauaufgaben und Bauunterhaltung verwendet werden. Ihre Verwendung für Honorarkosten, geringfügige Beschäftigungen, Aushilfstätigkeiten und befristete Arbeitsverträge für besondere Projekte ist zulässig, wenn dadurch keine Feststellungsansprüche entstehen.

(3) Nicht ausgegebene Baumittel sind der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Wenn die vorgeschriebene Höhe der Substanzerhaltungsrücklage erreicht ist, können sie zur Deckung der Ist-Personalkosten verwendet werden.

II. Stellenplanung und -besetzung

§ 10

Kreiskirchliche Stellenpläne

(1) Für den Fall, dass ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt wird, kann in der Finanzsatzung bestimmt werden, dass die Zuordnung der Personalkostenanteile zu den einzelnen Kirchengemeinden unterbleibt.

(2) Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist im Maß der Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch für den Dienst an Kindern und Jugendlichen, den kirchenmusikalischen sowie den diakonisch-sozialpädagogischen Dienst Stellen vorhanden sind.

§ 11

Stellen bzw. Stellenanteile für die Leitung des Kirchenkreises

Für die Leitung im Kirchenkreis (Amt einer Superintendentin oder eines Superintendenten oder für die kollegiale Leitungsform) sind Stellenanteile von mindestens 75 % auszuweisen.

§ 12

Personalkostengrenze

(1) Bei der Personalkostengrenze können Mittel aus dem Finanzausgleich nach § 6 Abs. 2 nur für den Zeitraum bis zur nächsten Überprüfung nach § 3 Abs. 1 herangezogen werden.

(2) Bei der Personalkostengrenze für die Ist-Stellen können auch die Erträge der Rücklage nach § 10 Abs. 2 Finanzgesetz herangezogen werden.

III. Berechnung, Verfahren, In-Kraft-Treten

§ 13

Ausschuss zur Regelung von Einzelfällen

Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt.

§ 14

Feststellung der Gemeindegliederzahlen

Stichtag für die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Zahlen werden vom Konsistorium verbindlich festgestellt.

§ 15

Verfahren

(1) Bei ab dem 1. Januar 2014 eintretenden Änderungen der Kirchenkreisgrenzen gelten für den neuen Kirchenkreis bis zur Überprüfung nach § 3 Abs. 1 diejenigen Regeln, die vor der Veränderung für die Mehrheit der Gemeindeglieder galten. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses Sonderregelungen hinsichtlich des Schlüssels treffen.

(2) Das Konsistorium verrechnet die Finanzausgleichsbeträge zwischen den Kirchenkreisen gemäß § 6 Abs. 2 mit den Überweisungsbeträgen der Finanzanteile.

§ 16
Inkrafttreten

*

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzverordnung) vom 25. Mai 2007 (KABl. S. 82) außer Kraft.

(2) Bis zum Erlass einer Finanzsatzung durch die Kreissynode gelten für die Zuordnung der Finanzanteile nach § 2 die bisherigen Vorschriften.

Anlage

Zuordnung der Kirchenkreise nach § 1 Abs. 3

Anlage zu § 1 Abs. 3 Finanzverordnung
(vorbehaltlich einer Ausnahmeregelung gem. § 15 Abs. 1)

1. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem höheren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
Gemeindegliederschlüssel 800:
Berlin-Charlottenburg Steglitz
Berlin-Schöneberg Teltow-Zehlendorf
Neukölln Tempelhof
Reinickendorf Wilmersdorf
Spandau
2. Kirchenkreise im Sprengel Berlin mit einem niedrigeren Anteil evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung
Gemeindegliederschlüssel 725:
Berlin Stadtmitte Berlin Nord-Ost
Lichtenberg-Oberspree
3. Kirchenkreise in den Sprengeln Görlitz und Potsdam
Gemeindegliederschlüssel 700: Potsdam
Gemeindegliederschlüssel 675: Cottbus
Gemeindegliederschlüssel 600: Barnim
Falkensee
Fürstenwalde-Strausberg
Hoyerswerda
Nauen-Rathenow
Niederschlesische Oberlausitz
Senftenberg-Spremberg
Gemeindegliederschlüssel 550: An Oder und Spree
Niederlausitz
Zossen-Fläming
Gemeindegliederschlüssel 500: Havelberg-Pritzwalk
Kyritz-Wusterhausen
Mittelmark-Brandenburg
Oderbruch
Oberes Havelland
Perleberg-Wittenberge
Uckermark
Wittstock-Ruppin
4. Anstaltsgemeinden und Reformierter Kirchenkreis
Gemeindegliederschlüssel 500: Reformierter Kirchenkreis Berlin-Brandenburg
Berliner Domgemeinde
Hoffbauer-Stiftung
Lazarus
Lobetal
Luise-Henrietten-Stift
Diakonissenhaus Frankfurt/oder
Diakonissenhaus Teltow
Oberlinhaus Potsdam

**Förderrichtlinie zu landeskirchlichen Beihilfen
aus dem Fonds zur energetischen Ertüchtigung
kirchlicher Gebäude („Klimaschutzfonds“)**

Vom 6. November 2012

Das Kollegium des Konsistoriums hat die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Landessynode hat einen landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Vorhaben der energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit 2 Mio. € ausgestattet. Aus den 1,6 Mio. € Projektmitteln sollen Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anteilig gefördert werden, deren Ansatz und berechenbare Effekte beispielhaft für das Bestreben der EKBO sind, die CO₂-Emission deutlich zu senken und damit ihr Klimaschutzziel zu erreichen. Maßgeblich sind Aufwand im Verhältnis zum Nutzen als erreichtem CO₂-Einspareffekt mittels Planung und kleineren oder größeren Maßnahmen. Der Anteil der Gebäudeheizung am CO₂-Ausstoß ist besonders groß, weshalb hier zunächst ein Schwerpunkt gelegt wird. In Strategien wie: Gebäudehülle dämmen, Technik-Effizienz steigern und Nutzerverhalten beeinflussen liegen grundsätzliche Einsparmöglichkeiten an CO₂, die aktiviert werden sollen.

1. Arten der Beihilfen, verfügbare Mittel

Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds können nach dieser Richtlinie gewährt werden für erforderliche Planungen und Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude. Die Gebäude müssen für das kirchliche Leben dauerhaft benötigt werden („nicht realisierbares Sachanlagevermögen“, ehem. Zweckvermögen). Der Fonds ist mit 1,6 Mio. € Projektmitteln ausgestattet. Die Budgetierung für 2013 ist auf 600.000,00 € ausgelegt; weitere Jahresbudgets bestimmt das Konsistorium nach der Inanspruchnahme und den Erfahrungen aus 2013. Bis zum 30.04.2017 sollen die Fördermittel abschließend abgerechnet sein.

2. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Beihilfenvergabe liegt beim Konsistorium. Das Kirchliche Bauamt nimmt die schriftlichen Anträge entgegen und berät insgesamt fachlich zur Effizienz und zur Förderung der Vorhaben. Es stellt das Einvernehmen mit der Abteilung 2 her und erteilt den Bewilligungsbescheid. Es verfügt über das Budget des Klimaschutzfonds im Einvernehmen mit der Leitung der Abteilung 6. Die fachlichen Aufgaben leistet der für das Kirchliche Bauamt tätige Klimaschutzmanager im Einvernehmen mit den im Kirchlichen Bauamt regional zuständigen Mitarbeitenden.

Der Klimaschutzmanager soll vor Antragstellung mitwirken.

Er muss vor verbindlicher, schriftlicher Bewilligung einer Beihilfe an der Schaffung fachlicher Voraussetzungen mitwirken, z.B. durch (in zeitlicher Abfolge):

- Zustimmung zur Auswahl externer Fachleute und geeigneter Fachplaner;
- Beratung über Art, Qualität, Umfang und voraussichtlicher wirtschaftlicher und Klimaschutz-Effizienz der Maßnahme;
- Erschließen außerkirchlicher Förderungen;
- Mitwirken am Entwurf unverbindlicher Finanzierungspläne.

Ohne die Inanspruchnahme der Fachberatung des Klimaschutzmanagers werden Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds nicht zur Verfügung gestellt. Erst ab Vorliegen des schriftlichen Bewilligungsbescheids besteht ein Anspruch auf Förderung.

3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Über die Bewilligung einer Beihilfe aus dem Klimaschutzfonds kann nur entschieden werden, wenn im Konsistorium ein schriftlicher Antrag dazu vorliegt. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Schriftliche Anträge auf Beihilfen sind auf dem Dienstweg spätestens im Januar des Jahres, in dem die Mittel in Anspruch genommen werden sollen, beim Kirchlichen Bauamt zu stellen.

Ein Antragsformular ist im Kirchlichen Bauamt (als Datei im Internet unter www.kirchenbau.ekbo.de) erhältlich.

Anträgen auf Förderung von Planungen und baulichen Maßnahmen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Bei Heizanlagen (Sanierung / Umstellung): Bericht der letzten Emissionsprüfung;
- Anträge von Kirchengemeinden: Stellungnahme des Kreiskirchenrates zum Vorhaben und zur langfristigen Erhaltung des Gebäudes für das kirchliche Leben;
- Aufstellung des Energieverbrauchs bestehender Gebäude, nach Energieträgern getrennt;
- Stellungnahme des Antragstellers aus umwelttheologischer Sicht zum geplanten Projekt;
- Beschluss zur Planung.

Für bauliche Maßnahmen sind zusätzlich beizufügen:

- Kostenberechnung oder untereinander vergleichbare Kostengebote;
- Beschreibung der Maßnahme; Maßnahmenkatalog (sofern vorhanden);
- Gesamtenergiekonzept eines beauftragten, geeigneten Fachplaners oder Architekten/ Ingenieurs (enthält Umfang voraussichtlicher Einsparung an Energie und CO₂ unter Betrachtung der Lebenszykluskosten, sowie Verringerung des Schadstoffausstoßes);
- Bei Baudenkmalen: Denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise den Antrag dazu);
- Anlage C mit Nachweis zur voraussichtlichen CO₂-Einsparung;
- Beschluss zur Maßnahme mit vorläufigem Finanzierungsplan (Formular im Kirchlichen Bauamt bzw. als Datei unter www.kirchenbau.ekbo.de erhältlich);
- Bei Anträgen nach 4.1: Aufstellung der Mehrkosten klimaschützender Maßnahmen gegenüber Standardanforderungen.

Maßgeblich für die Bearbeitung des Antrags ist der Zeitpunkt des vollständigen Antragseinganges. Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

4. Entscheidungen über Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds

Folgende Vorhaben sind grundsätzlich förderfähig:

4.1 Ersatzbauten und Anbauten

Bei Ersatzbauten und genehmigungspflichtigen Anbauten an vorhandene Gebäude können die Mehrkosten gefördert werden, die sich dadurch ergeben, dass insgesamt der Standard eines Effizienzhauses nach KfW verwirklicht wird. Entsprechende Unterlagen mit Sachkundigennachweis sind vorzulegen. Die Förderung kann bis zu 5% der Gesamtkosten der Kostengruppen 300 und 400 der Kostenberechnung betragen. Die Förderung von Ersatzbauten und Anbauten darf den Anteil von insgesamt 10% an dem jeweiligen Jahresbudget der Fördermittel nicht übersteigen (siehe 1.).

4.2 Planungen und Maßnahmen an vorhandenen Gebäuden

Grundsätzlich gilt bei vorhandenen Gebäuden: Keine Förderung ohne Energieberatung und Konzept für den Einzelfall.

Sollten andere Teile des Bauwerks oder der Gebäudetechnik wesentliche Klimagasrelevanz haben, so werden diese in CO₂-Äquivalente umgerechnet. Einzelheiten regelt Anlage C.

4.2.1 Vorhandene Gebäude: Bauliche Maßnahmen und deren Planungen

Bei vorhandenen Gebäuden können gefördert werden:

- a) Planungen und Beratungen von geeigneten Fachleuten zu beabsichtigten Maßnahmen mit folgenden Zielen: Energieeinsparung, Wärmebrückenberechnung, bauphysikalische Beratung und dergleichen; besonders an Baudenkmalen.
- b) Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung. Förderfähig sind die Kosten für geeignete Planungen und Maßnahmen zur geeigneten Wärmedämmung einschließlich Montagekosten. Fördervoraussetzung ist die Dauertemperierung des Gebäudes. Bei nicht dauerhaft temperierten Gebäuden wird im Einzelfall über die Förderfähigkeit entschieden, abhängig von der berechneten CO₂-Ersparnis im Jahr.
- c) Pflanzliche Dämmstoffe, konstruktiver Einsatz von Pflanzenbaustoffen.
Förderfähig sind Mehrkosten gegenüber herkömmlichen Dämmstoffen zuzüglich maximal 5% der Nettosumme aus dem Leistungstext des Angebotes/ der Rechnung.
Die/der beauftragte Fachplaner/in hat bei unterschiedlich möglichen, in der Effizienz vergleichbaren Materialien die wirtschaftlichste und bauphysikalisch vorzuziehende Dämmung zu wählen.
- d) Sind im Zuge von Dämmmaßnahmen Horizontalsperren gegen aufsteigende Feuchte vorzusehen, so kann diese Leistung anteilig gefördert werden (Sachkundigennachweis der/des Fachplanenden erforderlich).

4.2.2 Vorhandene technische Anlagen: Maßnahmen und deren Planungen

Da auch nachwachsenden Ressourcen begrenzt sind, sollen sich die Beihilfeempfänger zur Begrenzung des Heizenergiebedarfs mittels Dämmmaßnahmen verpflichten. Falls zunächst nur mit der Umstellung des Heizenergieträgers begonnen wird, umfasst dies in der Regel die Verpflichtung, innerhalb von zehn Jahren nach Erstzuwendung Dämmmaßnahmen umzusetzen. Maß, Qualität und Umfang der Dämmmaßnahmen werden im Zuge der Beratung vor Antragsstellung festgelegt. Es erfolgt keine Zusage weiterer Beihilfen.

Förderfähig sind die Kosten

- zur Umstellung bestehender Heizungs- oder Warmwasseranlagen, die Strom oder fossile Energieträger verbrauchen. Diese müssen durch umweltfreundliche Energieträger wie Sonnenwärme, Holz, Pellet oder Holzhackschnitzel ersetzt werden, in Ausnahmefällen auch durch Gas;
- für die Errichtung von Sonnenwärmekollektoren zur Heizungsunterstützung, in Ausnahmefällen auch ausschließlich zur Warmwasserbereitung;
- für den Wärmeerzeuger;
- für die Regelung und die Pumpe(n), einschließlich hydraulischer Abgleich;
- für genauere Raumthermostate;
- für das Verteilsystem einschließlich Dämmungen;
- für das Abgassystem;
- für die Brennstoff-Lagerung mit Zuführung;
- für einen zusätzlichen Warmwasser-Erzeuger, wenn nachweislich energetisch sinnvoll;
- für Heizflächen, wenn diese mit geringeren Vor- und Rücklauftemperaturen als im Bestand die effektivere Nutzung von Solarthermie ermöglichen;
- bei eigener Nahwärme-Heizzentrale: zusätzlich die Kosten für die Wärmeleitungen zwischen den Unterstationen;
- für die Nachrüstung von Niedertemperaturkesseln mit Abgaskondensations-Wärmetauschern (Brennwertstufen) im Einzelfall;

- für den Einbau eines Pufferspeichers als Zentrale in die Heizkreisverteilung, wenn er zur Steigerung des Jahresnutzungsgrades des Wärmeerzeugers oder zur Vorbereitung von Sonnenwärmenutzung dient;
- für den Einbau von Wärmemengenzählern, sofern Trennung sinnvoll ist;
- für die Planung.

Nicht gefördert werden:

- die Umstellung des Energieträgers Öl ausschließlich auf den Energieträger Gas;
- die Ausrüstung mit / der Umstieg auf fossil betriebene Brennvorgänge.

Stromgebundene Wärmepumpen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

Die Mindestinvestitionshöhe hierfür beträgt 5.000,00 €.

4.3 Schulung der Nutzerinnen und Nutzer

- a) Bei Energieschulungen auf Kirchenkreisebene können die Referentenkosten anteilig gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Referierenden ihre Qualifikation und Erfahrung nachweisen. Die Schulungen dienen dazu, Verantwortliche für den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen auszubilden. Auf Nutzerebene sollen so Einsparungen ohne Umbau, nur durch Verhaltensänderung erzielt werden. Von Schulungen sind Fotoprotokolle und Beurteilungen der Referierenden durch Teilnehmende beizubringen.
- b) Alternativ dazu kann die Teilnahme der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises an der Energieeinsparung am Konzept „Grüner Hahn“ gefördert werden, wenn daraus eine dauerhafte Energiekosten-Kontrolle resultiert. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Gemeindegemeinderat / Kreiskirchenrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

4.4 Förderung innovativer Technologien

Im Einzelfall können Mehrkosten für den Einsatz von innovativen Technologien gefördert werden. Die Art der Innovation ist besonders darzustellen. Die Kosten für einen Gasbrennwertkessel gleicher Leistung und dessen Anschluss- und Planungskosten als „Standardanlage“ werden von den förderfähigen Kosten abgezogen, sofern es sich um Innovationen bei der Gebäudebeheizung handelt.

4.5 Wirtschaftlichkeitsaspekte

Dem Förderantrag (außer Förderantrag nach 4.3) müssen eine Konzeption mit Kostenangaben sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten beigefügt werden. Dies ist im Gesamtenergiekonzept angemessen und verständlich darzustellen.

5. Überprüfung von Sparerfolg, Effizienz und Nachhaltigkeit

Der Beihilfeempfänger hat die Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durch die Berechnung des eingesparten CO₂ und der aktualisierten Berechnung der Lebenszyklen der erneuerten Bau- und Anlageteile zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch die/den geeignete/n Fachplaner/in, die/der die Maßnahme geplant und begleitet hat; ersatzweise durch eine/n andere/n geeignete/n Fachplaner/in, deren/dessen Wahl das Kirchliche Bauamt zugestimmt hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Konsistorium unverzüglich vorzulegen.

6. Auszahlung

Die bewilligte Beihilfe ist an den Finanzierungsplan, der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegt, sowie an die Gesamtkostenberechnung gebunden.

Nach Schlussabnahme und Rechnungslegung der Maßnahme wird die Beihilfe auf Antrag ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören ein

zahlenmäßiger Nachweis aller Aufwendungen (Liste aller Rechnungen), einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis und ein Sachbericht des/der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Ingenieurs/Ingenieurin. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beihilfe in Teilbeträgen ausgezahlt werden, wenn angewiesene Zwischenzahlungen in derselben Höhe nachgewiesen werden. Das Kirchliche Bauamt entscheidet dann im Einzelfall über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über die zu führenden Nachweise. Die bewilligte Beihilfe ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung der Beihilfe. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich die Beihilfe entsprechend.

7. Rückforderung

Eine ausgezahlte und verwendete Beihilfe kann innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung zurückerfordert werden, wenn das Gebäude nicht mehr überwiegend – wie zum Antragszeitpunkt – kirchlichen Zwecken dient.

Sofern der Beihilfeempfänger die Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach Nr. 5. unterlässt, ist von der Beihilfe ein anteiliger Betrag zurückzufordern, dessen Höhe es dem Kirchlichen Bauamt erlaubt, davon eine Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit durch eine/n Fachplaner/in in seinem Auftrag zu honorieren. Das Kirchliche Bauamt erteilt diesen Auftrag daraufhin und stellt das Ergebnis der Überprüfung dem Beihilfeempfänger zur Verfügung.

Die Beihilfe ist ebenfalls ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn andere oder weniger Maßnahmen ausgeführt wurden als diejenigen, die im Maßnahmenkatalog zum Bewilligungsbescheid aufgeführt sind.

Rückforderungen können vermieden werden, wenn vor Ausführung abweichender Maßnahmen das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Bauamt hergestellt wird. Hierzu sind die Notwendigkeiten zur Abweichung und deren Unvorhersehbarkeit schriftlich zu erläutern. Bei Einvernehmen erfolgt die Änderung des Förderbescheids schriftlich.

Berlin, den 18. Januar 2013

Konsistorium

Seelmann

Anlagen *

- A Antrag auf Mittelzuwendung aus dem Klimaschutzfonds der EK-BO (Formular)
- C CO₂-Nachweis (Formular)
- T Technische Anforderungen (Erläuterungen)

* Die Anlagen A, C, und T sind im Kirchlichen Bauamt, Tel. 030/24344-389 oder unter www.kirchenbau.ekbo.de erhältlich.

II. Bekanntmachungen

5. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) (5. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag)

Vom 13. November 2012

Zwischen

der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung,
einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV-EKBO

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV EKBO) vom 9. Juli 2008 (KABL. S. 120), zuletzt geändert durch den 4. TV-EKBO Änderungstarifvertrag vom 9. Februar 2012 (KABL. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Erholungsurlaub

(1) Mitarbeiter haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 58. Lebensjahr 31 Arbeitstage.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Mitarbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Übergangsbestimmung:

Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben, beträgt abweichend von Absatz 1 Satz 2 31 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. Wechselt ein Mitarbeiter zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich

dieses Tarifvertrags erfasst werden, kann der neue Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter vereinbaren, dass sich der Urlaubsanspruch weiterhin nach Satz 1 bestimmt. Im Übrigen gilt die Protokollnotiz zu § 34 Abs. 3 entsprechend.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt.
 - c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 24 genannten Zeitpunkt gezahlt.“
2. § 44 Nummer 3 wird gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2012

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung
(L.S.) M. Dr ö g e

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand
E. P a s c h k e G ü t t n e r - M a y e r A. M e e r k a m p

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin Landesverband
Brandenburg
Doreen Sieb ern ik Holger D e h r i n g G ü n t h e r F u c h s

Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zu § 26 Abs. 1 TV-EKBO:

Die Tarifvertragsparteien sind bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiter, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb sind für diese Mitarbeiter zwei zusätzliche Urlaubstage gerechtfertigt.

**2. Tarifvertrag
über allgemeine Entgeltanpassungen
für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
(2. Entgeltanpassungs-TV-EKBO)**

Vom 13. November 2012

Zwischen

der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,
der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft,
Bundesvorstand,

einerseits

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Mitarbeiter, die unter den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) fallen.

§ 2

Anpassungsgrundsätze

(1) Ab dem 1. Februar 2013 werden die Tabellenentgelte nach dem TV-EKBO sowie die dem Tabellenentgelt entsprechenden Beträge der Mitarbeiter in einer individuellen End- beziehungsweise Zwischenstufe gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder gemäß § 8 Absätze 3 und 6 Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO), einschließlich der gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen und der Zulagen gemäß § 10 Satz 1 TVÜ-EKBO, um 1,5 vom Hundert erhöht.

(2) Ab dem 1. Juli 2013 werden die nach Absatz 1 erhöhten dynamischen Entgelte um weitere 1,4 vom Hundert erhöht.

§ 3

Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die in der Zeit von 1. Januar bis zum 30. Juni 2013 insgesamt für mindestens einen Monat in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages stehen und die im Monat Juni 2013 für mindestens einen Tag

- a) Anspruch auf Tabellenentgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben oder
- b) Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz oder Anspruch auf einen Krankengeldzuschuss nach § 22 Abs. 3 TV-EKBO haben, auch wenn der Krankengeldzuschuss wegen der Höhe der Leistung des Sozialversicherungsträgers tatsächlich nicht zu zahlen ist, oder
- c) einem Beschäftigungsverbot gemäß § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 MuSchG unterliegen,

erhalten am 14. Juni 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung nach Absatz 1 in dem Umfang, der dem Anteil ihrer vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter am 1. Juni 2013 entspricht. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Juni 2013, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats Juni 2013 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf Einmalzahlung nicht begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

II. Änderung des TV-EKBO

§ 4

Änderung der Protokollerklärung
zu § 17 Absatz 4 Satz 3 TV-EKBO

Satz 3 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-EKBO wird wie folgt neu gefasst:

„Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
– 27,22 Euro ab 1. Februar 2013
– 27,60 Euro ab 1. Juli 2013
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
– 54,43 Euro ab 1. Februar 2013
– 55,19 Euro ab 1. Juli 2013.“

§ 5

Änderung von § 39 Abs. 2 TV-EKBO

§ 39 Abs. 2 TV-EKBO erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag oder Teile dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 sind die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 3 und die Anlagen A und B frühestens zum 31. Dezember 2013 kündbar.“

§ 6
Änderung der Anlage A zum TV-EKBO

(1) Die Anlage A zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Februar 2013 in folgender Fassung:

„Anlage A zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – Gültig ab 1. Februar 2013						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	
14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	
9	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	Je 4 Jahre →	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

(2) Die Anlage A zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Juli 2013 in folgender Fassung:

„Anlage A zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – Gültig ab 1. Juli 2013						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.781,64	4.194,67	4.350,23	4.902,73	5.321,13	
14	3.422,26	3.797,73	4.017,66	4.350,23	4.859,82	
13	3.154,06	3.502,72	3.690,46	4.055,21	4.559,43	
12	2.826,85	3.137,95	3.577,81	3.964,02	4.462,88	
11	2.730,30	3.025,32	3.245,25	3.577,81	4.060,57	
10	2.628,38	2.918,04	3.137,95	3.357,89	3.776,29	
9	2.322,63	2.574,73	2.703,48	3.057,50	3.336,44	
8	2.172,43	2.408,45	2.515,72	2.617,65	2.730,30	2.800,03
7	2.032,97	2.252,90	2.397,72	2.505,01	2.590,83	2.665,92
6	1.995,42	2.209,98	2.317,26	2.424,54	2.494,28	2.569,37
5	1.909,60	2.113,43	2.220,72	2.322,63	2.403,09	2.456,73
4	1.813,04	2.011,52	2.145,61	2.220,72	2.295,81	2.344,08
3	1.786,22	1.979,33	2.032,97	2.118,79	2.188,53	2.247,53
2	1.646,76	1.823,77	1.877,41	1.931,05	2.054,42	2.183,16
1	Je 4 Jahre →	1.464,38	1.491,20	1.523,38	1.555,57	1.636,03

§ 7

Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

(1) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage B zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Februar 2013 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. Februar 2013 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Abs. 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,48
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,48
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	30,68
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	30,68
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,48
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,48“

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage B zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Juli 2013 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

– Gültig ab 1. Juli 2013 –

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Abs. 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,50
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,50
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	31,11
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	31,11
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,50
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,50“

III. Änderung des TVÜ-EKBO

§ 8

Änderung von § 19 TVÜ-EKBO

(1) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Februar 2013 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. Februar 2013 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind und werden, folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.454,36	3.639,51	3.962,19	4.290,17	4.792,72

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.697,50	5.215,91	5.707,88	6.030,57	6.109,92

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(2) § 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. Juli 2013 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Zwischen dem 1. Juli 2013 und dem In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind und werden, folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2 Ü	1.705,76	1.888,14	1.957,87	2.043,71	2.102,71	2.150,98

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.502,72	3.690,46	4.017,66	4.350,23	4.859,82

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Art. 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten folgende Tabellenwerte in Euro:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
15 Ü	4.763,27	5.288,93	5.787,79	6.115,00	6.195,46

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

(3) Die Übergangsbestimmung zu den Absätzen 1 bis 3 wird gestrichen.

§ 9
Änderung von § 20 TVÜ-EKBO

- (1) § 20 Abs. 3 wird gestrichen.
 (2) Die Protokollerklärung zu § 20 gilt ab dem 1. Februar 2013 in folgender Fassung:
 „Protokollerklärung zu § 20:
 Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen in Euro:

in den Entgeltgruppen	vom 1. Februar bis zum 30. Juni 2013	ab dem 1. Juli 2013
5 bis 8	32,00	25,60
9 bis 13	36,00	28,80

§ 10
Streichung der § § 21 bis 24
sowie des § 28 Abs. 1 TVÜ-EKBO

Die §§ 21 bis 24 sowie der § 28 Abs. 1 TVÜ-EKBO werden gestrichen.

§ 11
Änderung von § 29 Abs. 2 TVÜ-EKBO

§ 29 Abs. 2 TVÜ-EKBO erhält folgende Fassung:

„Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres kündbar, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013. Die §§ 19 und 20 sowie die Anlagen 3 und 4 können gesondert mit der nach Satz 1 genannten Frist gekündigt werden.“

§ 12
Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

- (1) Ab dem 1. Februar 2013 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
 – Gültig ab 1. Februar 2013 –

Werte aus Entgeltgruppe allgemeine Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.015,29	3.290,37 nach 4 J. St. 3	3.507,25 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.930,65	3.136,96 nach 5 J. St. 3	3.332,68 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.666,15	3.015,29 nach 5 J. St. 3	3.136,96 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg	–	–	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	–
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.666,15	2.761,37 nach 5 J. St. 3	2.930,65 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.364,62	2.480,99	2.581,51	2.761,37	2.930,65
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.221,79					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.221,79	2.364,62	2.581,51	2.692,60	2.803,68
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.057,80					
		IV mit Aufstieg nach V	–					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.840,92	1.983,75	2.115,99	2.391,07	2.459,84	2.592,09
		III mit Aufstieg nach IV	–					
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	11.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.311,72

(2) Ab dem 1. Juli 2013 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
 – Gültig ab 1. Juli 2013 –

Werte aus Entgelt- gruppe allgemeine Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	3.057,50	3.336,44 nach 4 J. St. 3	3.556,35 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.971,68	3.180,88 nach 5 J. St. 3	3.379,34 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.703,48	3.057,50 nach 5 J. St. 3	3.180,88 nach 5 J. St. 4	–
		VII ohne Aufstieg	–	–				
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.703,48	2.800,03 nach 5 J. St. 3	2.971,68 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.397,72	2.515,72	2.617,65	2.800,03	2.971,68
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.252,90					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.252,90	2.397,72	2.617,65	2.730,30	2.842,93
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.086,61					–
		IV mit Aufstieg nach V						–
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.866,69	2.011,52	2.145,61	2.424,54	2.494,28	2.628,38
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.786,22	1.979,33	2.032,97	2.118,79	2.188,53	2.344,08

§ 13
Änderung der Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. Februar 2013 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro – Gültig ab 1. Februar 2013 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.074,51	3.418,36	3.603,51	3.963,22	4.460,48	
12	2.751,82	3.058,63	3.492,41	3.873,29	4.365,26	
11	2.656,60	2.947,55	3.164,44	3.492,41	3.968,51	
10	2.556,09	2.841,75	3.058,63	3.275,53	3.688,15	
9	2.254,56	2.503,18	2.630,15	2.979,29	3.254,37	
8	2.110,44	2.343,20	2.448,99	2.549,51	2.660,60	2.729,37
6	1.935,87	2.147,47	2.253,27	2.359,07	2.427,84	2.501,90
5	1.851,23	2.052,25	2.158,06	2.258,56	2.337,91	2.390,81

(2) Ab dem 1. Juli 2013 erhält die Anlage 4 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 4 zum TVÜ-EKBO

Entgelttabelle für Lehrkräfte und Lehrkräfte im Religionsunterricht im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-EKBO						
Beträge in Euro – Gültig ab 1. Juli 2013 –						
Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	2.924,88	3.253,78	3.430,88	3.774,96	4.250,60	
12	2.798,05	3.109,15	3.549,01	3.935,22	4.434,08	
11	2.701,50	2.996,52	3.216,45	3.549,01	4.031,77	
10	2.599,58	2.889,24	3.109,15	3.329,09	3.747,49	
9	2.293,83	2.545,93	2.674,68	3.028,70	3.307,64	
8	2.146,83	2.382,85	2.490,12	2.592,05	2.704,70	2.774,43
6	1.969,82	2.184,38	2.291,66	2.398,94	2.468,68	2.543,77
5	1.884,00	2.087,83	2.195,12	2.297,03	2.377,49	2.431,13

§ 14
Aufhebung der Anlage 5 zum TVÜ-EKBO

Die Anlage 5 zum TVÜ-EKBO wird aufgehoben.

**IV. Wiederinkraftsetzung von Regelungen des
1. Entgeltpassungs-TV-EKBO**

§ 15
Wiederinkraftsetzung der §§ 3 und 5 des
1. Entgeltpassungs-TV-EKBO

Die §§ 3 und 5 des 1. Tarifvertrages über allgemeine Entgeltpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (1. Entgeltpassungs-TV-EKBO) vom 8. Juli 2010 werden wieder in Kraft gesetzt.

V. Schlussbestimmungen

§ 16
In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2012

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L. S.)

M. D r ö g e

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Landesverband
Berlin Brandenburg

Doreen S i e b e r n i k Holger D e h r i n g G ü n t h e r F u c h s

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Chr. H a n n a s k y

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand

E. P a s c h k e G ü t t n e r - M a y e r A. M e e r k a m p

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Braunsberg, Linow,
Schwanow, Zechow und Zühlen, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden Braunsberg, Linow, Schwanow, Zechow und Zühlen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Zühlen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Kirchengemeinden Braunsberg, Linow, Schwanow, Zechow und Zühlen zum Pfarrsprengel Zühlen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der fünf Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zühlen werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Zühlen übertragen.

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2013
Az. 1020-01: 85/080

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Vereinigung
der Melanchthon-Kirchengemeinde,
der St.-Simeon-Kirchengemeinde und
der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL-EKiBB S. 159, ABL-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

(1) Die Melanchthon-Kirchengemeinde, die St.-Simeon-Kirchengemeinde und die Evangelische Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Verbindung der Melanchthon-Kirchengemeinde, der St.-Simeon-Kirchengemeinde und der Evangelischen Kirchengemeinde St.-Jacobi-Luisenstadt zum Pfarrsprengel Kreuzberg-Mitte wird aufgehoben.

(2) Die sieben Pfarrstellen der drei Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Kreuzberg-Mitte werden auf die Evangelische Kirchengemeinde in Kreuzberg-Mitte übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Berlin, den 27. November 2012

Az. 1020-01: 06/16

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

S e e l e m a n n

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Falkensee, Kirchenkreis Falkensee**, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde mit 2.500 Gemeindegliedern an der Stadtgrenze zu Berlin-Spandau besitzt zwei Predigtstätten. Mit ca. 30 Tufen und ca. 35 Konfirmanden pro Jahr sinkt der Altersdurchschnitt der Gemeinde. Im Zuständigkeitsbereich des Pfarramtes liegen auch drei Seniorenheime.

Hauptamtlich sind in der Gemeinde zwei katechetische Mitarbeiterinnen (zu je 25% Dienstumfang), eine Kantordinin (25% Dienstumfang) sowie eine Bürokräftin (auf Minijob-Basis) tätig.

Neben dem im Jahre 2008 neu eingeweihten Gemeindezentrum wartet ein neues Pfarrhaus (Baujahr 2005; 132 qm Wohnfläche, 6 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Hobbykeller, Sommerterrasse, großer Garten) auf künftige Bewohnerinnen oder Bewohner.

Am Ort befinden sich zwei evangelische Kindergärten, verschiedene Grundschulen, eine Gesamtschule und mehrere Gymnasien.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit der Erfahrung und Befähigung,

- theologische Themen in den heutigen Zeitbezug zu setzen;
- die Führung und Leitung der Gemeinde einschließlich Personal- und Geschäftsführung zu übernehmen;
- kreativ neue Arbeitsschwerpunkte aufzubauen und bestehende weiterzuentwickeln;
- wöchentliche Gottesdienste an beiden Predigtstätten mit einem Schwerpunkt Jugend- und Familiengottesdienste durchzuführen;
- die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen weiter zu fördern;
- seelsorgerliche Arbeit in den Seniorenheimen anzubieten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der selbständig und teamorientiert arbeitet, kommunikationsfreudig ist und zuhören kann, vermittelnd und integrativ ist, Bewährtes aufgreift und Lust auf Neues hat.

Auskünfte erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrates, Gotthelf August, Telefon: 033 22/20 60 70, E-Mail: August-Falkensee@t-online.de

Weitere Informationen auch unter www.kirche-heilig-geist.de.

Bewerbungen werden bis zum 2. April 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlachtensee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Schlachtensee im Südwesten Berlins mit 4.300 Gemeindegliedern hat das Glück, dass die Gemeindeleitung zusammen mit zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen, einer Küsterin, einem Hausmeister, einer Jugendmitarbeiterin und einem Kirchenmusiker (je Teilzeit) offen und vertrauensvoll Aufbau und Leben der Gemeinde gestalten kann.

Das renovierte Gemeindehaus und die sanierte Kirche bieten Raum für die vielfältigen Aktivitäten der Gemeinde.

Die Gemeinde ist geprägt von gutem Miteinander im Pfarrdienst. Ein Schwerpunkt in der Gemeinde ist die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen.

Zusammen mit der Pfarrkollegin sollen die Aufgaben je nach Stärken, Interessen und Fähigkeiten aufgeteilt, gemeinsam verantwortet und eigenständig gestaltet werden.

Die Gemeinde wünscht sich weitere theologische Impulse, Interesse an Gemeindegrenzen überschreitender Arbeit und Freude an ökumenischen Kontakten. Der Gemeindekirchenrat plant, mit beiden Inhaberinnen bzw. Inhabern der Pfarrstellen eine Dienstvereinbarung abzuschließen. Er weiß die Arbeit seiner Pfarrfrauen bzw.

Pfarrer zu schätzen und achtet auch auf die Grenzen ihrer Belastbarkeit, u.a. mit einem dienstfreien Wochenende pro Monat.

Eine schöne und geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf Dr. Johannes Krug, Telefon: 030/8 02 60 55, Pfarrerin Manon Althaus, Telefon: 030/47 98 77 77, und Dr. Peter Welten, Vorsitzender des Gemeindekirchenrats, Telefon: 030/8 01 18 94, www.gemeinde-schlachtensee.de.

Bewerbungen werden bis zum 2. April 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Sophien, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte**, ist ab sofort mit 100% Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Ev. Kirchengemeinde Sophien liegt im Bezirk Mitte von Berlin und umfasst seit ihrer Fusion im Jahr 1999 das Gebiet von sechs ehemals selbständigen Gemeinden zwischen dem Prenzlauer Berg im Osten und dem Humboldthafen im Westen.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der vor allem die große und blühende Arbeit mit Konfirmanden am Standort der Golgathakirche und die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen am Standort der Sophienkirche für die Gesamtgemeinde verantwortet und weiterentwickelt. Mit dieser Arbeit sind Gottesdienste, Kasualien und weitere pfarramtliche Tätigkeiten verbunden.

Die Gemeinde ist dabei, ihre drei gemeindlichen Standorte – die Golgatha-, Sophien- und die Zionskirche – über Schwerpunkte inhaltlicher Arbeit so zu profilieren, dass diese ihre Arbeit stellvertretend für die Gesamtgemeinde verantworten und dabei das Gemeinsame im Blick behalten.

Interessierte Bewerberinnen und Bewerber erwarten einen kompetenten Gemeindekirchenrat, teamfähige Kollegen und Kolleginnen, viele engagierte Ehrenamtliche, sowie eine junge und bewegliche Gemeinde in der Mitte der Stadt.

Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage www.sophien.de abrufbar.

Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Fridolin Klostermeier fridolin.klostermeier@sophien.de, Pfarrerin Eva-Maria Menard, eva-maria.menard@sophien.de, sowie Superintendent Dr. Bertold Höcker b.hoecker@kkbs.de

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (2.) Pfarrstelle der Martin-Luther-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Neukölln**, ist zum 1. September 2013 mit 100% Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die gut 100 Jahre alte Kirche befindet sich unter einem Dach mit dem Gemeindehaus. Zusammen mit dem Pfarrhaus und der Kindertagesstätte und ihrem Spielplatz bildet sie ein schönes kleines Ensemble in dem kulturell vielfältigen Kiez Nord-Neuköllns.

Die Gemeinde hat 6.000 Mitglieder und zwei Pfarrstellen.

Kirche und Gemeindehaus sind täglich von 8–22 Uhr geöffnet und werden in dieser Zeit von vielen Menschen genutzt.

Eine große Zahl von Ehrenamtlichen prägt das Leben der Gemeinde. Ordinierte und nicht-ordinierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeiten gleichberechtigt im Team zusammen.

Es gibt viele Angebote und Aktivitäten wie das täglich geöffnete LUTHER'S Café in der Kirche, LUTHER'S Laden in der Kirche, die Aktion Laib und Seele, das Obdachlosennachtkafé in den Wintermonaten sowie eine Fülle von weiteren regelmäßigen Angeboten für alle Altersgruppen. Die Gottesdienste werden von Pfarrerin und Pfar-

rer und einem Prädikanten, einem Diakon und mehreren Lektorinnen und Lektoren selbständig gestaltet. Ebenso erfreut sich die Gemeinde an einem lebhaften Kindergottesdienst.

Das spirituelle Leben wird auch durch sechs Migrationsgemeinden bereichert, die wöchentlich mit ca. 450 Gläubigen ihre Gottesdienste und Andachten feiern.

Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Einrichtungen und Institutionen im Kiez sowie die Pflege intensiver Partnerschaften mit Gemeinden in Südafrika und Großbritannien sind ebenso Teil der Gemeindegemeinschaft.

Der Gemeindegemeinderat erwartet, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer im Alltag im Gemeindehaus und in der Kirche präsent und ansprechbar ist. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Ehrenamtlichen in den Bereichen Seniorenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gesamtleitung für LUTHER'S Café in der Kirche und LUTHER'S Laden in der Kirche.

Die 160m² große Dienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus über der Kindertagesstätte.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Marion Loerzer, Telefon: 030/68 23 77 09, und Superintendentin Viola Kennert, Telefon: 030/68 90 41 40, sowie die Website www.martin-luther-neukoelln.de

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort, Kirchenkreis Reinickendorf, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Konradshöhe-Tegelort ist eine selbstbewusste, lebendige und offene Stadtrandgemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern und eigenem Leitbild. Sie pflegt eine enge Kooperation mit der Matthias-Claudius-Kirchengemeinde in Berlin-Heiligensee, die sich u.a. in aufeinander abgestimmten Gottesdienstzeiten, in gemeinsamen Festen und einer gemeinsamen Gemeindezeitschrift widerspiegelt.

Außerdem arbeitet die Kirchengemeinde mit der Grundschule am Tegelschen Ort, dem Gymnasium Schulinsel Scharfenberg, sowie dem Kinder- und Jugendhilfzentrum Haus Conradshöhe zusammen.

Neben einer engagierten Jugendarbeit mit Gemeindejugendrat gibt es in der Gemeinde trotz Ermangelung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers zwei Chöre.

Eine Vielzahl von unterschiedlichen Kreisen und Gruppen von der Krabbelgruppe bis hin zum Seniorenkreis sorgen für ein reges Gemeindeleben.

Die Arbeit ist geprägt und wird getragen von der engagierten Beteiligung vieler Ehrenamtlicher in allen Bereichen sowie von einem kompetenten und verantwortungsbewussten Gemeindegemeinderat. Sie orientiert sich am Leitbild, das der Gemeindegemeinderat 2007 formuliert hat.

Die Gemeinde verfügt im Ortsteil Konradshöhe über eine denkmalgeschützte Kirche mit anschließendem Pfarrhaus und großem Garten, sowie im Ortsteil Tegelort über ein modernes Gemeindezentrum mit einer Kindertagesstätte und einer Seniorenwohnanlage.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gemäß dem Leitbild

- die ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet und in ihrer Eigenverantwortung fördert;
- Menschen für die Mitarbeit in der Gemeinde gewinnt, ihre Gaben entdeckt und entfaltet;
- Freude an der Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen hat;
- in Seelsorge, Unterricht und Gemeindegemeinschaft auf Menschen jeden Alters zugeht;
- einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt;
- im Bereich des christlich-jüdischen Dialogs engagiert ist.

Nähere Informationen erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Sebastian Huck, Telefon: 030/ 43672529, sowie die Superintendentin des Kirchenkreises Reinickendorf, Beate Hornschuh-Böhm, Telefon: 030/4 11 19 19.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schleife, Evangelischer Kirchenkreis Niederschlesische Oberlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zur Kirchengemeinde Schleife gehören ca. 1.900 Gemeindeglieder in acht auch von sorbischen Traditionen, volkstümlich geprägten Dörfern.

Die frisch sanierte Kirche als einzige Predigtstelle ist das Zentrum eines gut besuchten Gottesdienstes.

Das Pfarrgemeindehaus mit Pfarrwohnung und weitere attraktive Gemeinderäume stehen für ein interessantes Gemeindeleben zur Verfügung.

Die musikalischen Gruppen werden vom hauptamtlich angestellten Kantor geleitet.

Für Küsterdienste und Büroarbeiten ist eine Mitarbeiterin eingestellt.

Ehrenamtlich eingesetzte Prädikanten und Lektoren und verschiedene ehrenamtliche Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit des Pfarrers bei der Arbeit mit Kindern und Konfirmanden, in Frauenkreisen, im Männerwerk und beim Besuchsdienst.

Für die seelsorgerische Betreuung der von der Umsiedlung betroffenen Menschen in den Dörfern, die dem Tagebau weichen müssen, arbeitet eine ordinierte Theologin als Seelsorgerin mit Predigt-auftrag.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- gern Gottes Wort verkündigt, offen auf Menschen zugeht und zum christlichen Glauben ermutigt;
- sich mit den sorbischen Traditionen der Kirchengemeinde vertraut macht und diese mit unterstützt;
- als Seelsorgerin oder Seelsorger in den vom Tagebaugeschehen und einer möglichen Umsiedlung geprägten Dörfern Kontakt zu den Menschen sucht;
- interessiert ist an der Gestaltung lebendiger Gemeindegemeinschaft und für neue Formen offen ist;
- in Teamarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und dem Gemeindegemeinderat bereit ist zur Lösung anstehender Aufgaben;
- geistliche Betreuung im neu entstehenden Sozialen Zentrum mit Tages- bzw. Kurzzeitpflege übernimmt.

Der Ort Schleife ist infrastrukturell ausgestattet mit Bahnanbindung, medizinischen Versorgungseinrichtungen, Kita, Grund- und Mittelschule, günstige Verbindung zum Gymnasium und Supermarkt.

Eine renovierte Dienstwohnung im Pfarrhaus, in der Nähe der Kirche, in ruhiger Lage mit 123 m² Wohnfläche und Garage ist vorhanden. Der Garten des Pfarrgrundstückes kann mit genutzt werden.

Auskünfte erteilen telefonisch die Vorsitzende des Gemeindefürsorgeausschusses, Frau Doris Pudol, Telefon: 03 57 73/7 08 36 oder 03 57 73/7 62 11, und Superintendent Dr. Thomas Koppohl, Telefon: 03 58 88/25 91 39.

Anfragen sind möglich auch unter der E-Mail: ev.kg.schleife@gmx.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Hoyerswerda, Kirchenkreis Hoyerswerda, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Der Pfarrsprengel mit ca. 2.100 Gemeindegliedern liegt inmitten des Lausitzer Seenlandes, einer Urlaubsregion im Entstehen, die sich immer erkennbarer vom Braunkohlerevier zur größten von Menschenhand geschaffenen Wasserlandschaft Europas entwickelt. Der Pfarrsprengel besteht aus den Gemeinden Hoyerswerda Altstadt www.kirche-hy.de und Schwarz-kollm www.kirche-schwarz-kollm.de.

Die andere Pfarrstelle des Sprengels ist die 50 % Gemeindepfarrstelle des Superintendenten. Die Altstadtgemeinde hat außerdem folgende hauptamtliche Stellen: 40 % B-Kantor, 50 % Gemeinsekretärin, 10 % Katechetin, 55 % Öffentlichkeitsarbeit (befristet), 30 % Reinigungskraft und 6 Bürgerarbeitsstellen.

Die beiden Kirchengemeinden haben sorbische Wurzeln, die sie weiter versuchen zu pflegen. Das christliche Gymnasium Johanneum liegt in direkter Nachbarschaft der Johanneskirche Hoyerswerda.

Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Hoyerswerda-Neustadt soll weiter verstärkt werden, bereits jetzt gibt es gemeinsamen Konfirmandenunterricht.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- mit Freude Gottesdienste feiert und gern predigt,
- Interesse an der sorbischen Tradition hat,
- gern und offen auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermuntert,
- gern mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen gemeinsam arbeitet,
- offen ist für die Zusammenarbeit mit dem christlichen Gymnasium (eine Verpflichtung zum Halten von RU besteht nicht),
- Interesse hat am ökumenischen Miteinander in der Stadt.

Eine sanierte und geräumige Dienstwohnung in zentraler Lage steht zur Verfügung. Gartenfläche kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Gemeindefürsorgeausschusses der Altstadt, Rüdiger Mrosk, Telefon: 035 71/41 54 41, oder Superintendent Heinrich Koch, Telefon: 035 71/42 84 31.

Bewerbungen werden bis zum 18. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. Die (2.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis An Oder und Spree ist ab sofort im eingeschränkten Dienst mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Als Dienstort ist das Klinikum Frankfurt (Oder)-Markendorf vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen haben oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Das Klinikum der Rhön-AG hat 850 Betten und bietet medizinische Maximalversorgung.

Gesucht wird eine Seelsorgerin oder ein Seelsorger, die oder der sich mit Herz und Verstand auf die Arbeit in einem großen Klinikum

einlässt und im Team mit der zu gleichen Stellenanteilen beauftragten Pfarrerin zusammen wirkt.

Zu den Aufgaben gehören neben den Seelsorgebesuchen am Patientenbett und der Begleitung von Angehörigen:

- wöchentliche Gottesdienste (im Wechsel mit der Kollegin),
- Kontakte mit Mitarbeitenden in verschiedenen Bereichen pflegen und Kooperationen weiter ausbauen,
- Mitarbeit im Ethikkomitee und Moderation ethischer Fallbesprechungen. Eine entsprechende Qualifikation ist wünschenswert,
- Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen im Klinikbesuchsdienst,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit,
- Religionsunterricht in der Krankenpflegeschool (etwa zwei Wochen im Jahr) sowie gelegentlicher Projektunterricht,
- Fortbildung von Pflegekräften und Ärzten.

Weitere Informationen erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Frau Lucht, Telefon: 030/24 23 32 32, Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 0335/5 56 31 31, oder Frau Pfarrerin Linden, Telefon: 0335/5 48 39 85.

Bewerbungen werden bis zum 6. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. Die (3.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Kirchenkreis Potsdam ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch den Kreiskirchenrat wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Die Krankenhausseelsorgerin oder der Krankenhausseelsorger nimmt ihren oder seinen Dienst im Klinikum Ernst von Bergmann wahr, einem allgemeinen Krankenhaus der Schwerpunktversorgung mit 1.073 Betten und 4 Tageskliniken in 9 Zentren. Sie oder er wirkt im kreiskirchlichen Team der Krankenhausseelsorger mit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für Krankenhausseelsorge im Bereich der EKBO vom 15.12.2000 eine klinische Seelsorgeausbildung durchlaufen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Zu den Aufgaben in der Pfarrstelle gehören:

- Seelsorge für Kranke und Sterbende, Angehörige und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Klinikums,
- Mitwirkung bei der Betreuung des „Raumes der Stille“ im Klinikum,
- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten,
- Fortbildungsveranstaltungen,
- Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit im Klinikum,
- Bereitschaftsdienste für die Krankenhäuser im Kirchenkreis,
- Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 44-232, und Superintendent Dr. Joachim Zehner, Telefon: 0331/90 11 96.

Bewerbungen werden bis zum 6. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Müllrose, Evangelischer Kirchenkreis An Oder und Spree, ist ab 1. August 2013 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Müllrose besteht aus den Gemeindebereichen Müllrose, Mixdorf, und Schernsdorf mit 2 Predigtstellen. Ferner gehört die Betreuung des Pflegeheimes am Zeisberg dazu.

Eine Pfarrsprengelbildung mit der Kirchengemeinde Fünfeichen (2 Predigtstellen) ist beschlossen.

Die insgesamt ca. 1.200 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die Menschen im städtischen und ländlichen Umfeld seelsorgerlich begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt.

Der Gemeindefürsorgeausschuss und weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ehrenamtliche Organistin, Posaunenchor, Singkreis, Besuchsdienst u.a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder

einen Pfarrer, die oder der Bewährtes in der Gemeindegarbeit fortführt, eigene Impulse einbringt und dabei offen auf die verschiedenen Altersgruppen zugeht.

Dienstszitz ist Müllrose. Die Stadt Müllrose liegt im landschaftlich wunderschönen Schlaubetal in der Nähe von Frankfurt(Oder). Einkaufsmöglichkeiten, Kindergärten, eine Grund- und Oberschule sowie eine gute ärztliche Versorgung sind in der Stadt vorhanden.

In Frankfurt (Oder) sind alle Schulformen einschließlich einer Evangelischen Grundschule vorhanden. Die Verkehrsanbindung von Müllrose ist durch die Bundesstraße 87, die Nähe zur Autobahn A 12 und den Öffentlichen Nahverkehr gut. Berlin ist in einer Stunde über die Autobahn erreichbar.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer stehen ein Amtszimmer und eine geräumige Dienstwohnung in der oberen Etage des sanierten Gemeindehauses zur Verfügung. Zum Gemeindehaus gehört ein Garten.

Weitere Informationen erteilen die Vorsitzende des Gemeindegkirchenrates Frau Kubica, Telefon: 03 36 06/567, und Herr Superintendent Bruckhoff, Telefon: 0335/5 56 31 31.

Bewerbungen werden bis zum 6. März 2013 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung von Kirchenmusikstellen

1. Im Evangelischen Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree ist für die Region mit den Kirchengemeinden Mühlenfließ und Neuhagen-Dahlwitz zum 1. August 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Region liegt am östlichen Rand von Berlin im Land Brandenburg, Landkreis Märkisch Oderland. S-Bahn-Anschluss, christliche Kindergärten, Grund- und Gesamtschulen sowie Gymnasien sind vorhanden. Die Region ist ein Zuzugsgebiet für junge Familien.

Die Gemeinden verfügen über eine z. T. ehrenamtlich geleitete reiche musikalische Arbeit (im sonntäglichen Orgeldienst, im Bläserchor, in mehreren Kirchenchören). Mit den benachbarten katholischen Gemeinden besteht eine gute musikalische Zusammenarbeit (z.B. Musicalprojekte).

Die Gemeinden erwarten:

- die musikalische Gestaltung von zwei Gottesdiensten pro Sonntag sowie Amtshandlungen (keine Beerdigungen),
- die Leitung des Kirchenchores in Petershagen (ca. 20 Mitglieder),
- Kinderchorarbeit in drei Gruppen in Petershagen sowie den Aufbau zweier Kinderchorgruppen in Neuenhagen,
- Planung, Organisation und Durchführung von Konzerten.

Die Gemeinden bieten:

- eine bedeutende romantische Orgel in Petershagen (Dinse 1910 original erhalten, II/12) und weitere Orgeln u. a. von Dinse 1907/1966 II/9; Dinse 1904/1960 II/15; Schuke 1973 II/10; Sauer 1970 I/6,
- Klaviere, E-Piano, Orff-Instrumentarium,
- eine gut bestückte Notenbibliothek.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Pfarrer Rainer Berkholz, Telefon: 03 34 39/ 7 94 70, E-Mail: Berkholz@Muehlenfluss.net, und Pfarrer Matthias

Scheufele, Telefon: 0 33 42 / 3 08 48 09, E-Mail: Pfarrer.Scheufele@gmail.com, sowie Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 03 33 98/ 94 86 52, E-Mail: b.kruppke@gmx.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 6. Mai 2013 zu richten an den Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Mühlenfließ, Ernst-Thälmann-Straße 30 a, b, 15370 Fredersdorf.

2. Im Evangelischen Kirchenkreis Uckermark ist für die Kirchengemeinde Angermünde zum 1. August 2013 eine B-Kirchenmusikstelle mit 80 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der Freude und Lust hat, eigene Begabungen in die Gemeindegarbeit einzubringen und diese Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht.

Angermünde ist ein staatlich anerkannter Erholungsort und liegt in der südöstlichen Uckermark in landschaftlich reizvoller Gegend. Zu Angermünde gehören mehrere Kirchengemeinden.

Die Kirchenmusik nimmt in den Gemeinden einen hohen Stellenwert ein.

An die Bewerberin oder den Bewerber werden folgende Anforderungen gestellt:

- Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen mit liturgischem Einfühlungsvermögen,
- Erfahrung im Umgang mit historischen Orgeln,
- Aufbau von musikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Aufbau von Chor- und Bläserarbeit,
- weitere kirchenmusikalische Angebote wie Konzerte und Orgelführungen.

Die genaue Festlegung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen.

Zur Verfügung stehen eine der bedeutendsten Barockorgeln des Landes Brandenburg, erbaut von 1742-1744 von Joachim Wagner (30, II/P) sowie mehrere historische Orgeln im Umland.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Neben dem kirchenmusikalischen Dienst kann durch die musikalische Begleitung von Beerdigungen und evtl. Unterricht hinzuverdient werden.

Als Ansprechpartner steht Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, Büro St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau, Telefon: 0 39 84/85 19 20, E-Mail buero@kirche-uckermark.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2013 zu richten an die Superintendentur des Kirchenkreises Uckermark, z. Hd. Herrn Superintendent Dr. Reinhart Müller-Zetzsche, St. Nikolai Kirchplatz 2, 17291 Prenzlau.

*

Erneute Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Stadt Havelberg ist eine im Norden Sachsen-Anhalts am Rande des Landschaftsschutzgebietes Elbe-Havel-Stremel liegende Kleinstadt mit ca. 6.000 Einwohnern. Das Bild der Stadt wird durch die Silhouetten des Domes St. Marien (Domweihe 1170) und der Stadtkirche St. Laurentius geprägt. In der Stadt sind Grund- und

Sekundarschule sowie eine Außenstelle des Tangermünder Gymnasiums vorhanden. Weiterhin ist Havelberg Sitz der Kreismusikschule „Ferdinand Vogel“.

Die kirchenmusikalische Arbeit ist in der Kirchengemeinde Havelberg (ca. 650 Gemeindeglieder) und im Kirchenkreis eine wichtige Form des Verkündigungsdienstes. Gemeinde und Kirchenkreis bieten ein vielseitiges und interessantes Aufgabenfeld, das viele Entfaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Folgende Aufgabengebiete sind mit der Stelle verbunden:

- Spielen zu Gottesdiensten, Andachten und Kasualien,
- Leitung des Havelberger Kantatenchors (Regionalchor zzt. ca. 50 Sängerinnen und Sänger),
- Kinder- und Jugendarbeit (Spatzenchor, Kinderchor, Aufbau eines Jugendchores, Blockflöten),
- Arbeit mit der Kantorei (ca. 15 Sängerinnen und Sänger),
- Organisation und Durchführung der Havelberger Dommusiken,
- Mitgestaltung der Veranstaltungen der Kirchengemeinde zur BUGA 2015.

Die genaue Bestimmung der im Rahmen des Stellenumfanges zu erledigenden Aufgaben erfolgt in Absprache mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber einvernehmlich auf der Basis der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Folgende Arbeitsmittel stehen zur Verfügung:

- im Dom eine Scholtze-Orgel (II/P/34) aus dem Jahre 1777,
- in der Stadtkirche eine Scholtze-Orgel (II/P) aus dem Jahre 1754 (zzt. nicht spielbar),
- in der Winterkirche (Paradiessaal) eine Schuke-Orgel aus dem Jahre 1957 (II/P/15),
- ein Digitalpiano (Yahama) und ein Flügel.

Im Ostflügel der Klosteranlage befindet sich ein großer Probenraum.

Gemeinde und Kirchenkreis wünschen sich eine Musikerin oder einen Musiker, die oder der für alte und neue Musik aufgeschlossen ist und Freude daran hat, in der Gemeinde und beim Gemeindeaufbau mitzuarbeiten.

Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskunft erteilen Superintendent Volker Sparre, Telefon: 033 95/30 22 40, und Pfarrer Frank Städtler, Telefon: 03 93 87/7 91 04.

Bewerbungen werden bis zum 31. März 2013 erbeten an die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Havelberg-Pritzwalk, z. Hd. Herrn Superintendent Volker Sparre, Grünstraße 49, 16928 Pritzwalk, Telefon: 033 95/30 22 40, Fax: 033 95/70 09 88.

*

Ausschreibung der Stelle einer Religionskraft mit den Aufgaben einer Fachseminarleitung

Im Bereich Evangelischer Religionsunterricht der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist die Stelle einer Religionslehrkraft mit den Aufgaben einer Fachseminarleitung mit Beschäftigungsumfang von 100 % zum 1. August 2013 zu besetzen.

Die Fachseminarleitung eines neu eingerichteten Fachseminars ist neben der Erteilung von Ev. Religionsunterricht zuständig für die fachliche, inhaltliche und organisatorische Planung und Durchführung eines Fachseminars im Rahmen der unterrichtspraktischen Ausbildung von bei der EKBO angestellten Lehrkräften im Ev. Religionsunterricht.

Zu den Aufgaben einer Fachseminarleiterin/eines Fachseminarleiters gehören insbesondere:

- die Entwicklung, Leitung und Durchführung von Fachseminarsitzungen;
- Hospitationen und die fachdidaktische Ausbildung von Religionslehrkräften an den Ausbildungsschulen;
- die Beurteilung der Religionslehrkräfte im Rahmen einer kirchlichen Prüfung.

Wir suchen eine Religionslehrkraft mit der Qualifikation einer Studienrätin/eines Studienrates im Fach Ev. Religionslehre mit folgenden Voraussetzungen:

- mehrjährige und derzeitige unterrichtliche Tätigkeit im Fach Ev. Religionslehre,
- Erfahrungen in der religionspädagogischen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- selbstreflexive Kompetenzen in Beurteilungsfragen,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit zwei Fachseminarleitungen,
- Konzeptionelle und strategische Entwicklung von Ausbildungsmodulen für zukünftige Lehrkräfte aller Schularten und -typen vor dem Hintergrund inklusiver Bildung,
- Bereitschaft zur Übernahme von kirchlicher Verantwortung im schulischen Bereich,
- organisatorisches Geschick,
- hohe Einsatzbereitschaft und zeitliche Flexibilität.

Wir bieten:

- Vergütung nach EG 12 TV-EKBO,
 - Arbeit in einem motivierten und engagierten Team.
- Kirchenmitgliedschaft und endgültige Bevollmächtigung (Vokation) wird vorausgesetzt.

Auskünfte erteilt Konsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24 34 43 37, E-Mail: m.lunberg@ekbo.de

Ihre schriftliche Bewerbung mit den einschlägigen Unterlagen und Dienstbeurteilung richten Sie bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Abteilung V - Bildung, Schulen und Religionsunterricht - im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, OKR Dr. F. Kraft, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung der Stelle für eine Prüferin oder einen Prüfer beim Rechnungshof

Der Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sucht voraussichtlich zum 1. Juni 2013

eine(n) Prüfer(in) (allgemeine Prüfungsaufgaben).

Sie erwartet folgendes Arbeitsgebiet:

Prüfung der Wirtschaftsführung kirchlicher Rechtsträger, Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften insbesondere für die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung.

Der Rechnungshof ist in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle.

Ziel der Prüfung ist es, die kirchenleitenden Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung zu unterstützen und wirtschaftliches Denken sowie verantwortliches Handeln im Umgang mit den der Kirche anvertrauten Mitteln zu fördern.

Es erwartet Sie eine vielseitige, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

Wir haben folgende Anforderungen an Sie:

- umfassende Fachausbildung und Nachweis von Erfahrungen möglichst im kirchlichen Verwaltungsdienst,
- Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,

- Kenntnisse in der Bilanz-, der Organisations- und Wirtschaftsprüfung,
 - wünschenswert wären Kenntnisse im Bereich der Prüfung der Kommunikations- und Informationstechnik,
 - Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes bzw. eine vergleichbare Ausbildung,
 - Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.
- Sie verfügen über folgende Fähigkeiten:
- Sie erfassen komplexe Sachverhalte, erkennen Zusammenhänge und unterscheiden Wesentliches von Unwesentlichem.
 - Sie sind offen für wechselnde Aufgabenstellungen sowie für andere Personen und Standpunkte.
 - Sie arbeiten eigenständig.
 - Sie planen und arbeiten systematisch und setzen Prioritäten.
 - Sie beziehen unterschiedliche Sichtweisen und Meinungen anderer ein.
 - Sie argumentieren mündlich und schriftlich klar und nachvollziehbar. Auch schwierige Sachverhalte können Sie schriftlich wie mündlich, anschaulich, präzise und methodisch einwandfrei darstellen.
 - Ihre Tätigkeit als Prüferin/Prüfer erfordert in besonderem Maße Einfühlungsvermögen und Verhandlungsgeschick gegenüber den geprüften Stellen und deren Beschäftigten.
 - Sie arbeiten zielorientiert und fundiert sowie termingerecht.
 - Sie sind sicher bei der Anwendung von IT-gestützten Büroanwendungen und Kommunikationssystemen.
 - Sie sind in der Lage, Prüfungsansätze mit Hilfe von IT-Methoden umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Der Dienstsitz ist Berlin. Sie haben aber die Bereitschaft zu (mehrtägigen) Dienstreisen im Kirchenggebiet und besitzen den Führerschein Klasse B (III).

Der Beschäftigungsumfang beträgt 50%. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfanges wird angestrebt.

Die Vergütung erfolgt im Rahmen der kirchlichen Vergütungsvorschriften je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-EKBO bzw. A 12 nach der geltenden Kirchenbeamtenbesoldungsordnung.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse sowie Beurteilungen) bis zum 14. März 2013 an den Rechnungshof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, z.H. Herrn Lachenmann, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Ergänzende Auskünfte können bei Herrn Eitel, Telefon: 030/24 34 43 05 eingeholt werden.

Stellenangebot

Die Kirchengemeinde St. Katharinen in Brandenburg hat um Veröffentlichung der nachstehenden Stellenausschreibung gebeten:

Friedhofsverwalterstelle auf dem Neustädtischen Friedhof in Brandenburg an der Havel

Die St. Katharinenkirchengemeinde als Trägerin des Friedhofes sucht zum 01.04.2013 einen Friedhofsverwalter/in mit 100 % Dienstumfang.

Wir erwarten:

- Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand und kaufmännische Sachkenntnis im Rahmen des Dienstauftrages,
- Sicherheit im Umgang mit Ämtern, Institutionen und Bestattungshäusern,
- PC-Kenntnisse,
- Organisatorische Fähigkeiten,
- Leitungsfähigkeiten für eine strukturierte und zielgerichtete Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner (Grüner Bereich) des Neustädtischen Friedhofes,
- Unterstützung des Sicherheitsdienstes um Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände zu gewährleisten,
- Einen freundlichen und einfühlbaren Umgang mit Kunden und Hinterbliebenen,
- Erforderlich sind Kenntnisse zu gestalterischen und wirtschaftlichen Modernisierungen des gesamten Wirtschaftsbereiches (Friedhofsordnung, gärtnerischen Gestaltung, Erstellung von Grabanlagen usw.),
- Die Mitgliedschaft in einer christlichen/evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Wir bieten:

- Vergütung und Urlaub nach dem gültigen kirchlichen Tarifrecht,
 - Unterstützung durch den Gemeindevorstand und den Friedhofsausschuss in allen Angelegenheiten,
- Bewerbungen bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde St. Katharinen, Katharinenkirchplatz 2, 14776 Brandenburg an der Havel.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindevorstandes Herr Thomas Haas und Pfarrer Michael Kiertscher, Telefon mit AB 0 33 81/52 11 62.

*

IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

